



Personalvorsorgestiftung edifondo

REGLEMENT gültig ab 01.01.2025
(alle Vorsorgepläne mit Ausnahme von Vorsorgeplan 4)

Im Reglement werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

1. Inhalt

1.	Allgemeines	5
Art. 1.1	Träger	5
Art. 1.2	Zweck.....	5
Art. 1.3	Verhältnis zum BVG und Aufsicht	5
Art. 1.4	Reglement, Anhang	5
Art. 1.5	Gliederung der Vorsorge	5
Art. 1.6	Alter.....	5
Art. 1.7	Referenzalter	5
Art. 1.8	Lohnbegriffe	6
2.	Versichertenkreis	6
Art. 2.1	Versicherungspflicht.....	6
Art. 2.2	Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	6
Art. 2.3	Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
Art. 2.4	Eintritt in die Versicherung	6
Art. 2.5	Ende der Versicherung	6
Art. 2.6	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	7
Art. 2.7	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz	7
Art. 2.8	Information	8
3.	Finanzierung	8
Art. 3.1	Grundsatz	8
Art. 3.2	Ordentliche Beitragspflicht	8
Art. 3.3	Beitragspflicht bei unbezahltem Urlaub	8
Art. 3.4	Beitragszahlung	8
Art. 3.5	Höhe der Beiträge	8
Art. 3.6	Einkäufe	9
Art. 3.7	Verwaltungskosten.....	9
Art. 3.8	Vermögensanlagen	9
Art. 3.9	Arbeitgeberbeitragsreserven	9
4.	Unterdeckung	9
Art. 4.1	Feststellen einer Unterdeckung	9
Art. 4.2	Zeitlich begrenzte Unterdeckung	9
Art. 4.3	Melde- und Informationspflichten	9
Art. 4.4	Behebung der Unterdeckung, Analyse.....	9
Art. 4.5	Massnahmen	10
Art. 4.5.1	Strukturelles Defizit ausgleichen	10
Art. 4.5.2	Einschränkung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung	10
Art. 4.5.3	Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	10
Art. 4.5.4	Minder- und Nullverzinsung.....	10
Art. 4.5.5	Änderung zukünftiger Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich	10
Art. 4.5.6	Sanierungsbeiträge	10
5.	Vorsorgeleistungen	11
Art. 5.1	Altersguthaben/Altersgutschriften	11

Art. 5.2	Altersleistungen	11
Art. 5.2.1	Altersrente/Alterskapital	11
Art. 5.2.2	Umwandlungssatz	13
Art. 5.2.3	Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich.....	13
Art. 5.2.4	Alterskinderrente	13
Art. 5.3	Invalidenleistungen	13
Art. 5.3.1	Invalidenrente.....	13
Art. 5.3.2	Invalidenkinderrente	14
Art. 5.3.3	Beitragsbefreiung	15
Art. 5.4	Hinterlassenenleistungen.....	15
Art. 5.4.1	Überlebende Ehepartnerin/überlebender Ehepartner	15
Art. 5.4.2	Überlebende eingetragene Partnerin/überlebender eingetragener Partner.....	15
Art. 5.4.3	Überlebende Lebenspartnerin/überlebender Lebenspartner (Konkubinat / PACS in Frankreich)	15
Art. 5.4.4	Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	16
Art. 5.4.5	Waisenrente	16
Art. 5.5	Todesfallkapital	17
Gemeinsame Bestimmungen		17
Art. 5.6	Anpassung an die Preisentwicklung	17
Art. 5.7	Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften.....	17
Art. 5.7.1	Vor Erreichen des Referenzalters	17
Art. 5.7.2	Nach Erreichen des Referenzalters.....	18
Art. 5.8	Subrogation.....	18
Art. 5.9	Auszahlung der Renten.....	19
Art. 5.10	Kapitalabfindung	19
Art. 5.11	Anspruchsbegründung.....	19
Art. 5.12	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	19
Art. 5.13	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....	19
Art. 5.14	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung.....	19
Art. 5.15	Härtefälle.....	19
6.	Wohneigentum.....	20
Art. 6.1	Wohneigentumsförderung.....	20
Art. 6.2	Vorbezug.....	20
Art. 6.3	Verpfändung	21
7.	Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	21
8.	Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses	23
Art. 8.1	Austrittsleistung.....	23
Art. 8.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	23
Art. 8.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	23
Art. 8.4	Barauszahlung	23
Art. 8.5	Abrechnung und Information	23
Art. 8.6	Berechnung der Austrittsleistung	24
Art. 8.7	Information	24

Art. 8.8	Weiterführung der Risikoleistungen	24
9.	Organisation der Stiftung	24
Art. 9.1	Stiftungsrat	24
Art. 9.2	Paritätische Verwaltung	24
Art. 9.3	Beschlussfassung im Stiftungsrat	25
Art. 9.4	Rechnungsjahr	25
Art. 9.5	Technische Rückstellungen	25
Art. 9.6	Verantwortlichkeit.....	25
Art. 9.7	Prüfung	25
10.	Schlussbestimmungen.....	26
Art. 10.1	Schweigepflicht	26
Art. 10.2	Rechtspflege	26
Art. 10.3	Teilliquidation	26
Art. 10.4	Verjährung von Ansprüchen.....	26
Art. 10.5	Reglementsänderungen.....	26
Art. 10.6	Übergangsbestimmungen.....	26
Art. 10.7	Inkrafttreten des Reglements	27

1. Allgemeines

Art. 1.1 Träger

Träger der in diesem Reglement und den dazugehörenden Anhängen umschriebenen Personalvorsorge ist die Personalvorsorgestiftung edifondo (in der Folge «Stiftung» genannt).

Art. 1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma bzw. mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

Der Anschluss verbundener Unternehmungen erfolgt aufgrund von schriftlichen Anschlussvereinbarungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind. Die Stifterfirma bzw. die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen und mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen werden in der Folge einheitlich «Arbeitgeber» genannt.

Art. 1.3 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV 2 (Schattenrechnung). Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich. Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt (gemäss Art. 16, Absatz 2 BVV 2).

Art. 1.4 Reglement, Anhang

Das Reglement und die dazugehörenden Anhänge (in der Folge als «Reglement» bezeichnet) werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Reglement regelt die Finanzierung, die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann auch ergänzende Reglemente bzw. Richtlinien und Weisungen erlassen.

In Fällen, in denen das Reglement keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen des Reglements möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.5 Gliederung der Vorsorge

Die Vorsorge gliedert sich in eine Risikovorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität und in eine umhüllende Altersvorsorge.

Art. 1.6 Alter

Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 1.7 Referenzalter

Das Referenzalter entspricht dem Referenzalter der AHV.

Vom Referenzalter kann abgewichen werden. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin bei einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber erwerbstätig ist, kann der Bezug der Altersleistungen während der Dauer der Erwerbstätigkeit längstens jedoch bis fünf Jahre nach dem Referenzalter aufgeschoben werden.

Art. 1.8 Lohnbegriffe

Die massgebenden Lohndefinitionen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Arbeitgeber sind im Anhang festgehalten.

2. Versichertenkreis

Art. 2.1 Versicherungspflicht

Die der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Anhang definiert. Die in die Vorsorge aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Folge als «versicherte Person» bezeichnet.

Art. 2.2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- MitarbeiterInnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten bleibt Artikel 2.3;
- MitarbeiterInnen, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben und den Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit bei einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nicht beigebracht haben;
- MitarbeiterInnen, die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- MitarbeiterInnen, die im Sinne der Eidgenössischen IV zu mindestens 70% invalid sind oder MitarbeiterInnen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- MitarbeiterInnen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen;
- die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten MitarbeiterInnen für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern beziehen;
- die Stiftung führt die Vorsorge nicht weiter für MitarbeiterInnen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen der Stiftung haben. Vorbehalten bleibt Art. 2.6.

Art. 2.3 Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die MitarbeiterInnen mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall sind die MitarbeiterInnen von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall sind die MitarbeiterInnen ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die MitarbeiterInnen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Art. 2.4 Eintritt in die Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person aus einer früheren Vorsorge- oder einer Freizügigkeitseinrichtung ist beim Eintritt in die Vorsorge vollständig an die Stiftung zu übertragen. Nicht auf die Stiftung übertragen werden können Vorsorgekapitalien aus Grossbritannien, sogenannte Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme (QROPS). Beim Eintritt kommt bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung die Einkaufsskala nicht zur Anwendung. Auch nicht zur Anwendung kommt die Einkaufsskala bei einer späteren Erhöhung des Beschäftigungsgrades mit Übertragung einer Freizügigkeitsleistung.

Art. 2.5 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 2.6.

Sinkt der massgebende Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den für die Versicherungspflicht notwendigen Grenzbetrag, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung. Die Stiftung rechnet wie im Freizügigkeitsfall ab.

Sinkt der massgebende Jahreslohn hingegen nicht unter den Grenzbetrag, so wird die Todesfall- und Invaliditätsversicherung, bedingt durch eine Anpassung des risikoversicherten Lohnes (Leistungen), entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige risikoversicherte Lohn (Leistungen) so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) verlangen.

Art. 2.6 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung der Vorsorge nach diesem Artikel verlangen. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen.

Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt auf den ersten des der Änderung folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

Der letzte risikoversicherte Lohn (Leistungen) – in der Folge «versicherter Lohn» genannt - gilt als Basis des gesamten weitergeführten Vorsorgeschutzes (Risiko- und Altersvorsorge). Dieser versicherte Lohn wird eingefroren. Die letzte Leistungsprämie war Bestandteil des risikoversicherten Lohnes (Leistungen), somit gilt diese auch für die Weiterversicherung. Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass ein tieferer als der bisherige risikoversicherte Lohn (Leistungen) für den Vorsorgeschutz angewandt wird.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risikobeiträge (eigene Beiträge und diejenigen des Arbeitgebers) sowie allfällige Beiträge für die Verwaltungskosten. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (eigene Beiträge und diejenigen des Arbeitgebers). Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters oder wenn sich der versicherte Lohn aus einem Jahreslohn, welcher unter der Eintrittsschwelle gemäss BVG liegt, ableitet. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthabens für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Die versicherte Person, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführt, ist mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder Dritte.

Hat die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Austrittsleistung nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Altersleistung die ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden kann.

Art. 2.7 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Der Arbeitgeber muss der Stiftung alle versicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie den Arbeitgeber zu melden.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflicht ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus der Durchführung der Vorsorge ergebenden Daten an die Kontrollstelle, die anerkannte Expertin/den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und einen allfälligen Rückversicherer weitergegeben werden.

Art. 2.8 Information

Die versicherte Person erhält mindestens einmal jährlich einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für sie geltenden persönlichen Angaben über die Vorsorge gemäss diesem Reglement. Bei Änderungen der Vorsorgeleistungen erhält sie einen neuen Vorsorgeausweis.

Im Weiteren informiert die Stiftung die versicherte Person jährlich über die Organisation, die Finanzierung sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

Auf Anfrage hin werden der versicherten Person die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso werden der versicherten Person auf Anfrage die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnungen, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist jeweils der letzte Bericht der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge.

3. Finanzierung

Art. 3.1 Grundsatz

Die zur Finanzierung der Vorsorge gemäss diesem Reglement notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht. Vorbehalten bleibt Art. 2.6.

Art. 3.2 Ordentliche Beitragspflicht

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und der versicherten Person ist im Anhang zum Reglement geregelt.

Art. 3.3 Beitragspflicht bei unbezahlttem Urlaub

Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs läuft die Beitragspflicht für die Risikovorsorge unverändert weiter, wobei die gesamten Risikobeiträge (eigene Beiträge und diejenigen des Arbeitgebers) von der versicherten Person geschuldet sind. Eine Weiteräufnung des Altersguthabens erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung nicht.

Die versicherte Person kann jedoch verlangen, dass sie während der Dauer des unbezahlten Urlaubs auch der Altersvorsorge (Weiteräufnung des Altersguthabens) unterstellt bleibt. Die gesamten Sparbeiträge (eigene Beiträge und diejenigen des Arbeitgebers) sind von der versicherten Person geschuldet.

Die Beiträge bei unbezahlttem Urlaub werden der versicherten Person durch die Stiftung direkt in Rechnung gestellt und sind im Voraus zahlbar.

Art. 3.4 Beitragszahlung

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge, die er und seine versicherten Personen zu entrichten haben. Er zieht den versicherten Personen den Anteil in Raten vom Lohn oder Lohnersatz ab (Ausnahmen bei der freiwilligen Weiterversicherung – siehe Art. 2.6 und bei unbezahlttem Urlaub – siehe Art. 3.3). Bei Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die gesamten Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers werden von der Stiftung monatlich einverlangt und sind zu überweisen.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

Die Stiftung muss ihrer Aufsichtsbehörde innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin melden, wenn reglementarische Beiträge noch nicht überwiesen sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur gleichen Zeit mindestens gleich hohe Beiträge wie die gesamten Beiträge aller seiner versicherten Personen zu entrichten.

Art. 3.5 Höhe der Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus den Altersgutschriften zur Finanzierung der Altersvorsorge und dem Risikobeitrag zur Finanzierung der Risikovorsorge. Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind im Anhang festgehalten.

Art. 3.6 Einkäufe

Die versicherte Person hat jederzeit – im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen – das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch von der versicherten Person erbracht werden.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Hat die versicherte Person oder der Arbeitgeber einen Einkauf innerhalb dreier Jahre vor der Pensionierung vorgenommen, so richtet die Stiftung dennoch 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt als Kapitalzahlung aus.

Es obliegt der versicherten Person, vor Vornahme eines solchen Einkaufs in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung, mit der zuständigen Steuerbehörde verbindlich abzuklären, ob diese eine Steuerbefreiung des beabsichtigten Einkaufs akzeptiert. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Art. 3.7 Verwaltungskosten

Der Stiftungsrat kann zur Finanzierung der Verwaltungskosten einen Beitrag erheben.

Art. 3.8 Vermögensanlagen

Die Stiftung besorgt die Vermögensanlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 3.9 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven erbringen, die von ihm vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind.

Im Falle einer Unterdeckung gelten die Bestimmungen unter Artikel 4.5.3 dieses Reglements.

4. Unterdeckung

Art. 4.1 Feststellen einer Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch die Expertin/den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Art. 4.2 Zeitlich begrenzte Unterdeckung

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können, und
- die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 4.3 Melde- und Informationspflichten

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Bezügerinnen/die Bezüger von Renten über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 4.4 Behebung der Unterdeckung, Analyse

Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung zahlungsunfähig ist.

Im Falle einer Unterdeckung analysiert der Stiftungsrat die Situation der Stiftung, wobei er insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Bezügerinnen/der Bezüger von Renten berücksichtigt. Bei dieser Analyse stützt er sich vor allem auf die Berichte der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge, der Kontrollstelle und der Vermögensverwalter ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 4.5 Massnahmen

Art. 4.5.1 Strukturelles Defizit ausgleichen

Ergibt die Analyse, dass neben den Vermögensverlusten auch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage die finanzielle Lage belastet hat und/oder belasten würde, ist als Erstes eine Anpassung der Finanzierung bzw. der Leistungsseite zu prüfen und allenfalls vorzunehmen. Eine ungenügende Finanzierungsgrundlage kann beispielsweise die Annahme einer zu optimistischen Sollrendite sein oder ein Risikobeitrag, welcher den Risikoverlauf nur ungenügend deckt.

Art. 4.5.2 Einschränkung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung

Die Stiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Art. 4.5.3 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

Art. 4.5.4 Minder- und Nullverzinsung

Die Stiftung kann im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen.

Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die versicherte Person und die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Artikel 15 BVG zu verzinsen, es sei denn, der BVG-Mindestzinssatz werde als Sanierungsmassnahme um 0,5 Prozent Punkte gesenkt.

Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.

Der Stiftungsrat kann den Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festlegen.

Art. 4.5.5 Änderung zukünftiger Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich

Der Stiftungsrat kann die künftigen Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der versicherten Personen auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend kürzen. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlerworbener Rechte der Destinatärinnen/Destinatäre.

Art. 4.5.6 Sanierungsbeiträge

Sofern vorstehende Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung:

- vom Arbeitgeber und von den versicherten Personen (inkl. versicherte Personen, die ihre Vorsorge gemäss Art. 2.6 weiterführen) Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner versicherten Personen;
- von Bezügerinnen/Bezügern von Renten einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann

erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen.

5. Vorsorgeleistungen

Art. 5.1 Altersguthaben/Altersgutschriften

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:

- den Altersgutschriften samt Zinsen;
- den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
- den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen;
- allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;

abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang (Art. 3.5) aufgeführt.

Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben. Werden Einzahlungen / Auszahlungen jeder Art getätigt, so werden diese Gutschriften / Belastungen im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

Art. 5.2 Altersleistungen

Art. 5.2.1 Altersrente/Alterskapital

Art. 5.2.1.1 Referenzalter

Bei Erreichen des Referenzalters hat die versicherte Person wie folgt Anspruch auf Altersleistungen:

- auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente aus dem Altersguthaben bis zu einem Betrag von CHF 500'000.-- unter Anwendung des im Anhang festgelegten Umwandlungssatzes;
- auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente basierend auf maximal 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt unter Anwendung des im Anhang festgelegten Umwandlungssatzes;
- auf eine Kapitalzahlung in der Höhe von mindestens 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt. Für diesen Teil des Altersguthabens besteht kein Anspruch auf eine Altersrente.

Bei der Pensionierung kann die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersrente bis zu einem Altersguthaben von CHF 500'000.-- und auf die Altersrente aus 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt als Kapital oder in gemischter Form beantragen (vorbehalten bleibt Art. 2.6). Bei der gemischten Form wird die Belastung des Bezugs in erster Linie dem Altersguthaben belastet, das CHF 500'000.-- übersteigt. Im Falle der gemischten Form muss die verbleibende Rente mindestens 10% der Mindestaltersrente der AHV betragen. Die versicherte Person, die eine solche Kapitalabfindung beziehen will, hat eine entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich dem Stiftungsrat einzureichen. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, muss eine beglaubigte Zustimmung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners vorliegen. Von der unverheirateten versicherten Person verlangt die Stiftung eine amtliche Bestätigung des Zivilstandes.

Kapitalauszahlungen erfolgen nur auf ein Konto, das auf den Namen der versicherten Person lautet. Es erfolgen keine Kapitalauszahlungen an Dritte, selbst bei unterzeichneten Anweisungen und Vollmachten.

Bei einem vollen oder teilweisen Kapitalbezug werden die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten im Ausmass des Kapitalbezugs gekürzt.

Folgt die Pensionierung im Referenzalter auf eine frühere teilweise vorzeitige Pensionierung (Art. 5.2.1.2) oder auf eine teilweise Übertragung der Austrittsleistung gemäss Art. 2.6, wird die Grenze von CHF 500'000 proportional angepasst.

Wird eine laufende Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, so muss letztere mindestens der an die Preisentwicklung im Sinne von Artikel 36, Absatz 1 BVG angepassten BVG-Invalidenrente entsprechen.

Art. 5.2.1.2 Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

Hat die versicherte Person das frühestmögliche Pensionierungsalter im Moment ihres Austritts aus der Stiftung erreicht oder überschritten und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so wird die Altersleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 2.6.

Volle vorzeitige Pensionierung

Bei der vorzeitigen Pensionierung besteht durch die Anwendung der altersabhängigen Umwandlungssätze, analog der Aufteilung im Referenzalter, Anspruch auf eine reduzierte Altersrente basierend auf dem vorhandenen Altersguthaben bis CHF 500'000.-- und auf 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt. Eine Kapitalabfindung anstelle des Anspruchs auf eine Altersrente ist analog dem Vorgehen im Referenzalter möglich (vorbehalten bleibt Art. 2.6), 50% des Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt, werden als Kapital ausgerichtet und können nicht als Altersrente bezogen werden. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden im Ausmass des Kapitalbezugs reduziert.

Teilweise vorzeitige Pensionierung

Eine teilweise Pensionierung zwischen dem frühestmöglichen Pensionierungsalter und dem Referenzalter ist möglich (vorbehalten bleibt Art. 2.6). Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert;

- der der teilweisen Pensionierung entsprechende Teil des Altersguthabens wird analog zur Aufteilung der Altersleistung im Referenzalter auf Verlangen der versicherten Person in eine Altersrente umgewandelt bzw. als Kapitalzahlung ausgerichtet (die Grenze von CHF 500'000.00 wird ebenfalls proportional zur teilweisen Pensionierung entsprechenden Teil des Altersguthabens angepasst) oder
- die gesamte Altersleistung kann bis zum Referenzalter aufgeschoben werden. Im Falle des Aufschubs der Pensionierung kann die versicherte Person, deren Lohn sich höchstens um die Hälfte reduziert, verlangen, dass die Vorsorge für den bisherigen spar- bzw. risikoversicherten Lohn bis zum Erreichen des Referenzalters weitergeführt wird. Die Beiträge zur Weiterversicherung des die verbleibende Erwerbstätigkeit übersteigenden Teils des bisherigen spar- bzw. risikoversicherten Lohnes sind vollständig durch die versicherte Person zu finanzieren.

Erfolgt nach erfolgter teilweisen Pensionierung eine Beschäftigungsgraderhöhung wird diese in der Vorsorge nicht mehr berücksichtigt.

Art. 5.2.1.3 Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter (längstens während fünf Jahren)

Bei einer (auch teilweisen) Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus, kann die Vorsorge für die verbleibende Erwerbstätigkeit bis zum Ende der verbleibenden Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis fünf Jahre nach dem Referenzalter, weitergeführt werden. Die Höhe der Altersgutschrift ist im Anhang festgehalten.

Bei Aufgabe der weitergeführten Erwerbstätigkeit, spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, besteht, durch die Anwendung der altersabhängigen Umwandlungssätze, analog der Aufteilung der Altersleistung im Referenzalter, Anspruch auf eine erhöhte Altersrente, basierend auf dem weiterverzinnten Altersguthaben bis CHF 500'000.-- und auf 50% des weitergeführten Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt. Eine Kapitalabfindung anstelle des Anspruchs auf eine Altersrente ist analog dem Vorgehen im Referenzalter möglich. 50% des weitergeführten Altersguthabens das CHF 500'000.-- übersteigt werden als Kapital ausgerichtet und können nicht als Altersrente bezogen werden. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden im Ausmass des Kapitalbezugs reduziert. Folgt die Pensionierung auf einer früheren teilweisen Pensionierung, wird die Grenze von CHF 500'000.-- proportional angepasst.

Erfolgt während der weitergeführten Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsgradreduktion, so werden für diesen Teil der Beschäftigungsgradreduktion die Altersleistungen, analog zur Aufteilung der Altersleistung im Referenzalter, fällig. In einem solchen Fall wird die Grenze von CHF 500'000.-- ebenfalls proportional zur teilweisen Pensionierung entsprechenden Teil des Altersguthabens angepasst.

Erfolgt während der weitergeführten Erwerbstätigkeit eine Lohnerhöhung oder Beschäftigungsgraderhöhung werden diese in der Vorsorge nicht mehr berücksichtigt.

Art. 5.2.2 Umwandlungssatz

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist im Anhang zum Reglement festgehalten.

Art. 5.2.3 Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich

Siehe Erläuterungen unter Teil 7 dieses Reglements.

Art. 5.2.4 Alterskinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes anspruchsberechtigte Kind Anspruch auf eine Alterskinderrente.

Anspruch auf Alterskinderrenten haben die Kinder der versicherten Person; Pflegekinder nur, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod des anspruchsberechtigten Kindes oder mit Erreichen des 18. Altersjahres. Der Anspruch besteht jedoch über das 18. Altersjahr hinaus:

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens oder Verfahrens für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Die Höhe der Alterskinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.

Art. 5.3 Invalidenleistungen

Art. 5.3.1 Invalidenrente

Beginn des Anspruchs

Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person vor dem Referenzalter mindestens zu 40% invalid wird und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war.

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Der Grad der Invalidität (IV-Grad) entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird abhängig vom Grad der Invalidität in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgesetzt. Der Anspruch beträgt:

IV-Grad	Höhe der Rente gemessen an ganzer Rente
Weniger als 40%	Kein Anspruch
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%

49%	47.5%
50% bis 69%	Prozentualer Anteil gemäss IV Grad (Erhöhungsschritte von 1%)
Mindestens 70%	Ganze IV Rente

Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Anhang festgehalten.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorische an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Ende des Anspruchs

Der Anspruch erlischt mit dem Tod der versicherten Person oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität. Mit Erreichen des Referenzalters entsteht der Anspruch auf Altersleistungen.

Anpassung der Invalidenrente bei Rentenrevision der IV

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Siehe Erläuterungen unter Teil 7 dieses Reglements.

Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung im Sinne von Artikel 26a BVG

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Altersguthabens, der nicht aufgrund der Invalidität weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welchen die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 5.3.2 Invalidenkinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes anspruchsberechtigte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Für die Invalidenkinderrente gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Invalidenrente.

Anspruch auf Invalidenkinderrenten haben die Kinder der versicherten Person; Pflegekinder nur, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod des anspruchsberechtigten Kindes oder mit Erreichen des 18. Altersjahres. Der Anspruch besteht jedoch über das 18. Altersjahr hinaus:

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens oder Verfahrens für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Die Höhe der Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Art. 5.3.3 Beitragsbefreiung

Die Beitragspflicht entfällt, sofern ein Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) besteht. Die Beitragsbefreiung entspricht der Rentenabstufung.

Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern ein Anspruch auf Invalidenrenten gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) oder Militärversicherungsgesetz (MVG) besteht und der Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt.

Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Die Höhe der Altersgutschriften ist im Anhang festgehalten.

Art. 5.4 Hinterlassenenleistungen

Art. 5.4.1 Überlebende Ehepartnerin/überlebender Ehepartner

Die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner einer verstorbenen versicherten Person oder einer Bezügerin/eines Bezügers einer Rente hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie/er:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer vorangegangenen Lebensgemeinschaft mit der überlebenden Ehepartnerin/dem überlebenden Ehepartner wird angerechnet, sofern diese Lebensgemeinschaft reglementskonform angemeldet wurde.

Erfüllt die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner keine dieser Voraussetzungen, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder einer Bezügerin/eines Bezügers einer Rente, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (gemäss Personalreglement des Arbeitgebers) bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod der überlebenden anspruchsberechtigten Ehepartnerin/des überlebenden anspruchsberechtigten Ehepartners oder bei Wiederverheiratung bzw. Eintragung einer Partnerschaft oder sofern eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen wird.

Die Höhe der Rente beträgt:

- beim Tod einer versicherten Person vor dem Referenzalter: 60% der Invalidenrente;
- beim Tod einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente: 60% der laufenden Altersrente;
- beim Tod einer versicherten Person, die die Pensionierung über das Referenzalter aufgeschoben hat: 60% der im Todeszeitpunkt berechneten Altersrente.

Art. 5.4.2 Überlebende eingetragene Partnerin/überlebender eingetragener Partner

Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine eingetragene Partnerin/ein eingetragener Partner, so ist die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner der überlebenden Ehepartnerin/dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt.

Art. 5.4.3 Überlebende Lebenspartnerin/überlebender Lebenspartner (Konkubinat / PACS in Frankreich)

Stirbt eine unverheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Person, so hat die/der überlebende nicht verheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebende und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der verstorbenen versicherten Person stehende Lebenspartnerin/Lebenspartner Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner, wenn sie/er:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat und eine gegenseitige erhebliche Unterstützungspflicht vorliegt.

Die versicherte Person ist in jedem Fall verpflichtet, die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten in Schriftform bei der Stiftung bekanntzugeben. Hierzu muss die von der Stiftung ausgearbeitete Vereinbarung verwendet werden. Unterbleibt die Anzeige, besteht kein Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner.

Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder einer Bezügerin/eines Bezügers einer Rente, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (gemäss Personalreglement des Arbeitgebers) bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Kein Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner entsteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner bzw. eine Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner bezieht.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod der überlebenden anspruchsberechtigten Lebenspartnerin/des überlebenden anspruchsberechtigten Lebenspartners oder bei Verheiratung bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft oder sofern eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen wird.

Die Höhe der Rente beträgt:

- beim Tod einer versicherten Person vor dem Referenzalter: 60% der Invalidenrente;
- beim Tod einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente: 60% der laufenden Altersrente;
- beim Tod einer versicherten Person, die die Pensionierung über das Referenzalter aufgeschoben hat: 60% der im Todeszeitpunkt berechneten Altersrente.

Art. 5.4.4 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Hinterlassenenleistungen bei Scheidung

Die geschiedene Ehepartnerin/der geschiedene Ehepartner ist nach dem Tod ihres früheren Ehepartners/seiner früheren Ehepartnerin der überlebenden Ehepartnerin/dem überlebenden Ehepartner im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistung gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehepartnerin/dem geschiedenen Ehepartner bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod der überlebenden anspruchsberechtigten geschiedenen Ehepartnerin/des überlebenden anspruchsberechtigten geschiedenen Ehepartners oder bei Verheiratung bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft oder sofern eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen wird.

Hinterlassenenleistungen bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die ehemalige eingetragene Partnerin/der ehemalige eingetragene Partner ist beim Tod des früheren eingetragenen Partners/der früheren eingetragenen Partnerin der überlebenden Ehepartnerin/dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, sofern die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und der ehemaligen eingetragenen Partnerin/dem ehemaligen eingetragenen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 24 Absätze 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 zugesprochen wurde.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod der ehemaligen überlebenden anspruchsberechtigten eingetragenen Partnerin/des ehemaligen überlebenden anspruchsberechtigten eingetragenen Partners oder bei Verheiratung bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft oder sofern eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen wird.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Die Höhe der Rente beträgt:

- beim Tod einer versicherten Person vor dem Referenzalter: 60% der vollen minimalen BVG-Invalidenrente;
- beim Tod einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente: 60% der minimalen gesetzlichen BVG-Altersrente;
- beim Tod einer versicherten Person, die die Pensionierung über das Referenzalter aufgeschoben hat: 60% der im Todeszeitpunkt berechneten minimalen gesetzlichen BVG-Altersrente.

Art. 5.4.5 Waisenrente

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der verstorbenen versicherten Person; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder einer Bezügerin/eines Bezügers einer Rente, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (gemäss Personalreglement des Arbeitgebers) bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Er erlischt mit dem Tod der Waisen oder mit Erreichen des 18. Altersjahres. Der Anspruch besteht jedoch über das 18. Altersjahr hinaus:

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Höhe der Rente beträgt:

- beim Tod einer versicherten Person vor dem Referenzalter: 20% der Invalidenrente;
- beim Tod einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente: 20% der laufenden Altersrente;
- beim Tod einer versicherten Person, die die Pensionierung über das Referenzalter aufgeschoben hat: 20% der im Todeszeitpunkt berechneten Altersrente.

Art. 5.5 Todesfallkapital

Anspruch auf ein Todesfallkapital entsteht beim Tod der versicherten Person vor dem Referenzalter. Die Bestimmungen sind im Anhang festgehalten.

Ist die Höhe des Todesfallkapitals von der Anzahl Versicherungsjahre abhängig, so werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital entsteht, wenn eine Bezügerin/ein Bezüger einer Altersrente oder einer Hinterlassenenrente stirbt.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5.6 Anpassung an die Preisentwicklung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Übersteigt eine gemäss Bundesrat an die Preisentwicklung angepasste obligatorische Hinterlassenen- oder Invalidenrente gemäss BVG die laufende reglementarische Rente, so wird die höhere BVG-Minimalrente ausgerichtet. Die Stiftung erläutert die Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung.

Art. 5.7 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

Die Leistungen der Stiftung werden gekürzt, wenn sie mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Art. 5.7.1 Vor Erreichen des Referenzalters

Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen den anspruchsberechtigten Personen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert werden;
- wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie ein Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die überlebende Ehepartnerin/den überlebenden Ehepartner, die überlebende Lebenspartnerin/den überlebenden Lebenspartner oder an die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem Referenzalter der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

Die Anspruchsberechtigten müssen der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Sie haben die Stiftung unverzüglich und unaufgefordert über allfällige Änderungen zu informieren und zu dokumentieren, die Einfluss auf die Berechnung haben können.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Hat die versicherte Person Anspruch auf Vorleistungen gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG, werden die Leistungen auf das BVG beschränkt. Die Stiftung hat ein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung.

Art. 5.7.2 Nach Erreichen des Referenzalters

Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen, wenn diese zusammentreffen mit:

- Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG);
- oder
- vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach Erreichen des Referenzalters geteilt, so wird der Rentenanteil, der der berechtigten Ehepartnerin/dem berechtigten Ehepartner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Ehepartnerin/des verpflichteten Ehepartners weiterhin angerechnet.

Die Anspruchsberechtigten müssen der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Sie haben die Stiftung unverzüglich und unaufgefordert über allfällige Änderungen zu informieren und zu dokumentieren, die Einfluss auf die Berechnung haben können.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 5.8 Subrogation

Gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer

Begünstigter gemäss diesem Reglement ein. Im Übrigen tritt die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht ab.

Art. 5.9 Auszahlung der Renten

Fällige Renten werden monatlich per Ende Monat ausbezahlt. Beginnt die Leistungspflicht der Stiftung während des Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Wenn die Leistungspflicht während des Monats endet, bleibt die Rente für den ganzen Monat geschuldet.

Als Erfüllungsort gilt der Schweizerische oder Liechtensteinische Wohnsitz der Anspruchsberechtigten oder deren Vertreter. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sind die Anspruchsberechtigten in einem EU- oder EFTA-Staat wohnhaft, so können sie verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto im Wohnsitzstaat erfolgt. Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken ausbezahlt, mit Ausnahme von Vorsorgeleistungen in einem EU- oder EFTA-Staat (SEPA RAUM), welche in EURO ausbezahlt werden. Transaktionskosten, welche ausserhalb der Absenderbank entstehen, sowie allfällige Wechselkursgebühren/-verluste gehen zulasten der Anspruchsberechtigten.

Der Abzug der Quellensteuer bleibt vorbehalten.

Art. 5.10 Kapitalabfindung

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. die Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner weniger als 6%, die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen aus diesem Reglement abgegolten.

Art. 5.11 Anspruchsbegründung

Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Prüfung der Anspruchsberechtigung benötigt. Unterlagen, die nicht im Besitz der Anspruchsberechtigten sind, werden direkt durch die Stiftung bei der IV oder der SUVA angefordert.

Art. 5.12 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 5.13 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Wenn die Stiftung eine Meldung von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1'000.-
- Barauszahlung gemäss Art. 8.4 von mindestens CHF 1'000.-
- Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 6.2 sowie Verpfändung gemäss Art. 6.3

Die Stiftung darf die oben erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der obigen Anspruchsmeldung an die Fachstelle an die versicherte Person überweisen.

Art. 5.14 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 5.15 Härtefälle

Der Stiftungsrat kann jederzeit im Rahmen des Stiftungszwecks zusätzliche Leistungen für Härtefälle sprechen.

6. Wohneigentum

Art. 6.1 Wohneigentumsförderung

Die versicherte Person kann ihre Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbezahlen.

Die Wohneigentumsförderung kann für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen in Anspruch genommen werden.

Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum der versicherten Person mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner bzw. der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch die versicherte Person. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 6.2 Vorbezug

Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor dem Referenzalter möglich, sofern eine beglaubigte Zustimmung der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners vorliegt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen. Von der unverheirateten versicherten Person verlangt die Stiftung eine amtliche Bestätigung des Zivilstandes.

Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubeziehende Betrag muss mindestens CHF 20'000. – betragen. Beim Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften gilt kein Mindestbetrag.

Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch – wenn die versicherte Person bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat – auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht für einen Vorbezug verwendet werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen im Alter zur Folge. Die Risikoleistungen erfahren – bis auf das Todesfallkapital – durch einen Vorbezug keine Kürzung. Die Stiftung teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs der versicherten Person die neuen, gekürzten Leistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungskürzungen wieder aufgehoben.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an deren Gläubiger bzw. Berechtigte.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- die versicherte Person, die gerade Wohneigentum erworben hat oder bei der ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- die versicherte Person, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befindet;
- die übrigen versicherten Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteile bei der Stiftung sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Bei einem Vorbezug ist von der versicherten Person unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer, ohne Zins, zurückerstattet. Die Bestimmungen beim Abzug der Quellensteuer bleiben vorbehalten. Die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitsstiftung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der den Verkäufern vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

Der versicherten Person steht auch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10'000. – und die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

Art. 6.3 Verpfändung

Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor dem Referenzalter möglich, sofern die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner der Verpfändung zustimmt. Im Gegenteil zum Vorbezug muss die Unterschrift der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht offiziell beglaubigt sein, da keine Auszahlung erfolgt. Sollte die Pfandverwertung realisiert werden, muss in dem Moment die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmen und die Unterschrift beglaubigt werden.

Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch – wenn die versicherte Person bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat – auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Zustimmung der Pfandgläubiger ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners betroffen ist.

Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.

Das Pfand erlischt nach Rücksprache mit den Pfandgläubigern, nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis der Gläubiger vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

7. Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlagen dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Stiftung gestützt auf ein Urteil eines Schweizer Gerichts einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben der

versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag.

Bei der versicherten Person, bei der noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15-17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.

Wird die Ehe einer Bezügerin/eines Bezügers einer Invalidenrente geschieden

- und hat die Stiftung gestützt auf ein Urteil eines Schweizer Gerichts einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners zu überweisen, führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert.
- hat ein Schweizer Gericht dagegen die Teilung der Invalidenrente entschieden, so wird die Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der der geschiedenen Ehepartnerin/dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner umgerechnet. Der der geschiedenen Ehepartnerin/dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Artikel 5.7 dieses Reglements weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente für die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner erlischt mit dem Tod der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners.

Wird die Ehe einer Bezügerin/eines Bezügers einer Altersrente geschieden und hat ein Schweizer Gericht die Teilung der Altersrente entschieden, so wird die Altersrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der der geschiedenen Ehepartnerin/dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente für die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner erlischt mit dem Tod der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners.

Die Stiftung richtet die lebenslange Rente an die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner aus, sofern diese/dieser selbst bereits eine Altersrente oder eine Invalidenrente nach Erreichen des Referenzalters bezieht. Andernfalls überträgt die Stiftung die lebenslange Rente an die geschiedene Ehepartnerin/den geschiedenen Ehepartner jährlich bis zum 15. Dezember an deren/dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und die geschiedene Ehepartnerin/der geschiedene Ehepartner können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners.

Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine Bezügerin/ein Bezüger einer Invalidenrente das Referenzalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

Erhält die versicherte Person gestützt auf ein Urteil eines Schweizer Gerichts eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente einer geschiedenen Ehepartnerin/eines geschiedenen Ehepartners, wird diese als Einkaufssumme behandelt. Die versicherte Person informiert die Stiftung über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners.

Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung einer Bezügerin/eines Bezügers einer Invalidenrente.

8. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 8.1 Austrittsleistung

Die versicherte Person, die die Stiftung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 8.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt diese Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen gekürzt.

Art. 8.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt eine Mitteilung aus, hat die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung zu überweisen unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 8.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters beträgt.

Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Barauszahlung im Rahmen des BVG-Altersguthabens, falls die versicherte Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass das obligatorische Altersguthaben bar ausbezahlt werden kann. Beim Fehlen dieses Nachweises wird die Austrittsleistung in der Höhe des BVG-Altersguthabens wie die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form behandelt.

Ist die versicherte Person verheiratet bzw. besteht eine eingetragene Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn eine beglaubigte Zustimmung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners vorliegt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden. Von der unverheirateten versicherten Person verlangt die Stiftung eine amtliche Bestätigung des Zivilstandes.

Barauszahlungen erfolgen nur auf ein Konto, das auf den Namen der versicherten Person lautet. Es erfolgen keine Kapitalauszahlungen an Dritte, selbst bei unterzeichneten Anweisungen und Vollmachten.

Art. 8.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person schriftlich über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Art. 8.6 Berechnung der Austrittsleistung

Ordentlicher Anspruch

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistung nach dem Beitragsprimat. Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Altersguthaben, Stand bei Austritt aus der Stiftung.

Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachte Freizügigkeitsleistung und Einkaufssummen samt Zinsen, sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten und verzinsten Altersgutschriften samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Für Beiträge nach Artikel 5.2.1, bei der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Pensionierung, wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen vor Erreichen des Referenzalters wird bei der Berechnung des Mindestbetrages nicht berücksichtigt.

Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge

Der austretenden versicherten Person wird mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben.

Art. 8.7 Information

Die Stiftung teilt der versicherten Person jährlich die Austrittsleistung mit.

Art. 8.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

9. Organisation der Stiftung

Art. 9.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Zusatzreglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen und die laufenden Verwaltungsarbeiten einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen. Sie/er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an alle Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 9.2 Paritätische Verwaltung

Der Stiftungsrat setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Arbeitgeber gewählt werden.

Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Arbeitgeber erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden.

Die Mitglieder, welche mit einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Die Ersatzmitglieder treten als Nachfolgerin/Nachfolger in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin/der Präsident wird alternierend durch die Vertreterinnen/Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber ernannt. Sie/er hat das Amt jeweils für zwei Jahre inne. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

Art. 9.3 Beschlussfassung im Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/der Präsident kann vorab eine Expertin/einen Experten als Vermittlerin/Vermittler anrufen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit des Stiftungsrats dem Antrag zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse werden anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses, ins Protokoll aufgenommen.

Art. 9.4 Rechnungsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 und wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Verwaltungskosten werden nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Betriebsrechnung oder im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 9.5 Technische Rückstellungen

Die Details der Rückstellungen sind in einem separaten Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 9.6 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, sowie die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem die Geschädigten Kenntnis vom Schaden und von den Personen der Ersatzpflichtigen erlangt haben, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet. Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

Art. 9.7 Prüfung

Für die Prüfung bestimmt die Stiftung eine Revisionsstelle sowie eine Expertin/einen Experten für berufliche Vorsorge. Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und der Expertin/dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und der versicherten Person zur Verfügung zu halten.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen; die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen; die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird; im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat sowie die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellung zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest.

Expertin/Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt eine/einen durch die Oberaufsichtskommission zugelassene Expertin/zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und über die Finanzierung.

Die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung, die Revisionsstelle und die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Schweigepflicht

Die Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Person, der Anspruchsberechtigten und des Arbeitgebers der Schweigepflicht.

Die Schweigepflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 10.2 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 73 und Art. 74 BVG.

Art. 10.3 Teilliquidation

Die Teilliquidation ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 10.4 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-142 OR sind anwendbar.

Art. 10.5 Reglementsänderungen

Dieses Reglement gilt für alle am 1. Januar 2023 aktiven versicherten Personen und kann vom Stiftungsrat jederzeit – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechtsansprüche – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird stets den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Art. 10.6 Übergangsbestimmungen

Für Bezügerinnen/Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gelten die Bestimmungen desjenigen Reglements, das bei Rentenbeginn massgebend war.

Für Bezügerinnen/Bezüger von Invalidenleistungen, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Für die ablösenden Altersleistungen gilt das vorliegende Reglement.

Eine geschiedene Ehepartnerin/ein geschiedener Ehepartner, der/dem vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, hat Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

Für die versicherte Person, die am 31.12.2022 bei der Stiftung mit anwartschaftlichen Altersleistungen versichert war, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Es werden die zwei nachfolgend beschriebenen Altersrenten verglichen:
 - a. die projizierte Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter, gemäss dem per 1. Januar 2022 gültigen Reglement
 - b. die Altersrente, die aus der Umwandlung vom projizierten Altersguthaben gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2023 abzüglich den Pflichtkapitalbezug gemäss dem per 1. Januar 2022 gültigen Reglement resultiert
2. Die Altersrenten werden anhand folgender Daten berechnet:
 - c. Beitragspflichtiger bzw. sparversicherter Lohn (Stand 31. Dezember 2022)
 - d. Altersguthaben (Stand 31. Dezember 2022 ohne allfällige Zusatzverzinsung)
 - e. Projektionszinssatz von 1.0% bei den Altersguthaben
3. Fällt beim Vergleich die projizierte Altersrente (b) tiefer aus als (a), wird die Differenz mit dem Umwandlungssatz gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2023 kapitalisiert und mit 1.0% abdiskontiert.

4. Ist die daraus berechnete Einlage höher als das Altersguthaben (d), wird sie um den übersteigenden Teil gekürzt.
5. Die Einlage ins Altersguthaben erfolgt per 01.01.2023, wird aber innerhalb der nächsten 5 Jahre erworben.
6. Bei einem Austritt wird zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung das Altersguthaben um die per 1. Januar 2023 gutgeschriebene Einmaleinlage (ohne Zinsen) reduziert. Die Reduktion verringert sich pro Monat seit dem 1. Januar 2023 um 1/60. Ab dem 01. Januar 2028 erfolgt somit kein Abzug mehr.
7. Bei einer ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung, sowie bei Tod oder Invalidisierung wird keine Reduktion vorgenommen.
8. Für die FAR-Versicherten wird die Berechnung der Einlage analog vorgenommen. Da die Beiträge der FAR-Versicherten nicht erhöht werden, können Renteneinbussen entstehen.

Art. 10.7 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben mitsamt den Anhängen. Das Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 15. Januar 2025 genehmigt.

Personalvorsorgestiftung edifondo

Der Präsident
Adrian Gehri

Ein Mitglied des Stiftungsrats
Nicolas Boilleau